

Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und
des Wissenschaftsrates für die Einrichtung, Förderung und
Beendigung von Sonderforschungsbereichen¹⁾

§ 1

(1) Die Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches setzt voraus, daß

- a) der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Antrag nach § 2 vorgelegt wird,
- b) die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Antrag positiv beurteilt,
- c) der Wissenschaftsrat der Einrichtung des Sonderforschungsbereiches zustimmt,
- d) die Deutsche Forschungsgemeinschaft für den Sonderforschungsbereich nach Maßgabe der nach § 5 zu treffenden Bestimmungen Mittel bewilligt.

(2) Der Wissenschaftsrat führt ein Verzeichnis der eingerichteten Sonderforschungsbereiche.

(3) In Ausnahmefällen ist eine auf höchstens zwei Jahre befristete vorläufige Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches möglich. Voraussetzung ist, daß in der Begutachtung die För-

1) Die in der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975 und in der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sonderforschungsbereiche (Ausführungsvereinbarung DFG/SFB) vom 28.10./17.12.1976 enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.

derungswürdigkeit des beantragten Sonderforschungsbereiches bejaht und die Erwartung ausgesprochen worden ist, daß die der Einrichtung des Sonderforschungsbereiches in einzelnen Teilfragen noch im Wege stehenden Hindernisse innerhalb der gesetzten Frist überwunden werden; im übrigen gilt § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist jede wissenschaftliche Hochschule. Weitere Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule können mit ihrer Zustimmung in den Antrag einbezogen werden.

(2) Der Antrag wird über das zuständige Landesressort an die Deutsche Forschungsgemeinschaft gerichtet. Das Landesressort nimmt zu dem Antrag Stellung.

§ 3

(1) Geht ein Antrag für einen neuen Sonderforschungsbereich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein, so veranlaßt sie bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen die Begutachtung des Antrages und unterrichtet den Wissenschaftsrat.

(2) Führt die Begutachtung zu einem positiven Votum der Deutschen Forschungsgemeinschaft, so teilt sie dies dem Wissenschaftsrat mit. Dieser entscheidet unter wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten, ob er der Einrichtung des Sonderforschungsbereiches zustimmt. Ist seine Stellungnahme positiv, so kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit Zustimmung des Sitzlandes eine Bewilligung für den Sonderforschungsbereich aussprechen. Ist seine Stellungnahme negativ, so kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Wissenschaftsrat ersuchen, darüber mit ihr erneut zu beraten. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterrichtet anschließend die antragstellende Hochschule.

(3) Führt die Begutachtung zu einem negativen Votum der Deutschen Forschungsgemeinschaft, so lehnt sie die Förderung des Sonderforschungsbereiches in dieser Form ab. Sie kann der antragstellenden Hochschule Hinweise für die Änderung des Antrages und eine Neubeantragung geben. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterrichtet den Wissenschaftsrat.

§ 4

(1) Vorschläge für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen können auch von Institutionen gemacht werden, die nicht antragsberechtigt (§ 2) sind. Solche Vorschläge müssen die Gründe für die Förderung als Sonderforschungsbereich im einzelnen angeben und sollen Hochschulen nennen, die für die Einrichtung des vorgeschlagenen Sonderforschungsbereiches geeignet erscheinen.

(2) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft prüft den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt, ob die Förderung als Sonderforschungsbereich oder in einem anderen ihrer Verfahren zweckmäßig ist. Hält sie die Förderung als Sonderforschungsbereich für möglich, so unterrichtet sie die genannten und gegebenenfalls weitere ihr geeignet erscheinende Hochschulen und stellt ihnen anheim, den Vorschlag aufzugreifen und einen förmlichen Antrag nach § 2 zu stellen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft informiert auch die zuständigen Landesressorts.

§ 5

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates trifft die Deutsche Forschungsgemeinschaft nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Förderung sowie Beendigung der Sonderforschungsbereiche und gibt Empfehlungen für den Mindestinhalt der Ordnungen der Sonderforschungsbereiche.

§ 6

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft stellt eine längerfristige, regelmäßig fortzuschreibende Planung für das Gesamtprogramm der Sonderforschungsbereiche auf; ihre Planung für die zur Finanzierung des Programms erforderlichen Mittel erfolgt jährlich.

(2) Der Wissenschaftsrat spricht auf dieser Grundlage und aufgrund seiner Beurteilung der Entwicklung des Gesamtprogramms Empfehlungen insbesondere zur Höhe der im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung von Bund und Ländern für die Förderung der Sonderforschungsbereiche bereitzustellenden Mittel aus.

§ 7

Beschließt die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Förderung eines Sonderforschungsbereiches endgültig zu beenden, so unterrichtet sie hiervon den Wissenschaftsrat. Der Wissenschaftsrat streicht den Sonderforschungsbereich dann aus dem Verzeichnis der eingerichteten Sonderforschungsbereiche; er kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft unter Angabe von Gründen bitten, ihre Entscheidung zu überprüfen.